



Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG)

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom ... 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen einen Antrag auf Änderung von § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG¹). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Handlungsbedarf
4. Ergebnis der Vernehmlassung
5. Änderung § 5 EG SchKG
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Zeitplan
8. Antrag

1. In Kürze

§ 5 EG SchKG soll dahingehend geändert werden, dass die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs das Fähigkeitszeugnis für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter künftig nicht mehr auf Grundlage einer kantonalen Prüfung, sondern der bestandenen eidgenössischen Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung, ausstellt. Wie unter dem geltenden Recht soll die Aufsichtsbehörde weiterhin die Möglichkeit haben, das Fähigkeitszeugnis auch Personen auszustellen, welche über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen oder sich auf andere Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.

2. Ausgangslage

Gemäss § 4 Abs. 1 EG SchKG kann zur Betreibungsbeamtin bzw. zum Betreibungsbeamten oder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter ernannt werden, wer das Fähigkeitszeugnis der Aufsichtsbehörde besitzt. In § 5 Abs. 1 EG SchKG wird sodann festgehalten, dass das Fähigkeitszeugnis in der Regel aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt wird. Diese Prüfung kann Personen, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, ganz oder teilweise erlassen werden (vgl. § 5 Abs. 2 EG SchKG). In der Verordnung der (damaligen) Justizkommission des Obergerichts über die Prüfung der Betreibungsbeamten vom

¹ BGS 231.1

19. Juni 1998 wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Durchführung und Bewertung der Prüfung aufgrund der Delegationsvorschrift in § 5 Abs. 3 EG SchKG im Einzelnen geregelt. Die kantonale Prüfungskommission für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte kam letztmals im Jahr 2013 zum Einsatz.

3. Handlungsbedarf

Die Regelung in § 5 EG SchKG zur kantonalen Prüfung der Betreibungsbeamten stammt aus dem Jahr 1997 (ergänzt um einen Absatz 4 betreffend Anfechtung des Prüfungsergebnisses im Jahr 2011). Damals gab es die eidgenössische Berufsprüfung in Betreuung und Konkurs noch nicht, weshalb ein Bedürfnis nach einer kantonalen Prüfung bestand. Wie die geringe Anzahl Prüfungen in den letzten acht Jahren zeigt, hat sich die Situation geändert. Mit der Einführung des eidgenössischen Fachausweises wurde die kantonale Prüfung obsolet, gewährleistet doch die eidgenössische Prüfung eine solide Ausbildung der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten. So hat die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs seit 2014 13 Fähigkeitszeugnisse als Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter oder als Betreibungsbeamtin-Stellvertreterin bzw. Betreibungsbeamter-Stellvertreter ausgestellt, wobei keiner der Bewerberinnen oder Bewerber die kantonale Prüfung absolviert hat. Kommt hinzu, dass der kantonalen Prüfungskommission aufgrund der wenigen abzunehmenden Prüfungen die Praxis fehlt. Schliesslich besteht Handlungsbedarf auch im Interesse eines "schlanken Staates". Das EG SchKG soll nicht mit Regelungen, welche bloss noch toter Buchstabe sind, belastet werden. Daher sind die kantonale Prüfung der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten und damit einhergehend die kantonale Prüfungskommission mittels einer Gesetzesänderung abzuschaffen.

4. Ergebnis der Vernehmlassung

Die beantragten Änderungen wurden ... zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsantworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5. Änderung § 5 EG SchKG

Gemäss Erläuterungen des Schweizerischen Verbands Berufsprüfung Betreuung und Konkurs (SVBBK) sind Inhaber des Fachausweises Betreuung und Konkurs befähigt, die ihnen vom Gesetzgeber auferlegten Aufgaben, unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche, welche auf Geldleistung oder Sicherheit lauten, zwangsweise durchzusetzen. Im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sind sie im Stande, anspruchsvolle betriebswirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen. Hinzu kommt eine zusätzliche Qualifizierung anhand der Vertiefungsrichtung (Betreibung oder Konkurs). Der eidgenössische Fachausweis bescheinigt mithin die Fähigkeit der Inhaberin oder des Inhabers zur Führung eines Betreibungsamtes. Aufgrund dessen ist es naheliegend und sachgerecht, dass die kantonale Aufsichtsbehörde bei der Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses auf die bestandene eidgenössische Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Betreuung und Konkurs, Fachrichtung Betreuung, abstellt. Für eine eigene kantonale Prüfung besteht kein Bedürfnis mehr.

Wie bereits unter dem geltenden Recht soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, das Fähigkeitszeugnis auch Personen auszustellen, welche über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen (z.B. der Kantone Zürich [Verordnung des Obergerichts über den Wahlfähigkeitsausweis für

Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte vom 18. Juni 2008; LS 281.51] oder Aargau [Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betreibungsamtes vom 28. September 2005; SAR 231.211]) oder sich auf andere Weise (beispielsweise durch lange, einschlägige Berufserfahrung) über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.

Auch wenn – grundsätzlich – die eidgenössische Prüfung (Fachausweis) die Grundlage dafür bildet, bleibt es dabei, dass die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ein kantonales Fähigkeitszeugnis ausstellt, welches für die Ernennung zur Betreibungsbeamtin oder zum Betreibungsbeamten bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erforderlich ist. Mit der Ausstellung dieses kantonalen Fähigkeitsausweises bestätigt die Aufsichtsbehörde, dass die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Abs. 3 und 4 EG SchKG, welche Bestimmungen zur kantonalen Prüfung enthalten, sind ersatzlos zu streichen. Damit entfällt die Verordnungskompetenz der Aufsichtsbehörde und die Verordnung der Justizkommission des Obergerichts über die Prüfung der Betreibungsbeamten vom 19. Juni 1998 ist ebenfalls aufzuheben.

Wir beantragen daher, die Absätze 3 und 4 von § 5 EG SchKG aufzuheben und die Absätze 1 und 2 von § 5 EG SchKG wie folgt zu ändern:

§ 5 EG SchKG Fähigkeitszeugnis

1 Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel aufgrund der von der Bewerberin oder vom Bewerber bestandenen eidgenössischen Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung, ausgestellt.

2 Die Aufsichtsbehörde kann das Fähigkeitszeugnis auch Personen ausstellen, die über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da in den letzten acht Jahren ohnehin keine Prüfung mehr durchgeführt wurde.

7. Zeitplan

	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
...	Kommissionssitzung
...	Kommissionsbericht
...	Kantonsrat, 1. Lesung
...	Kantonsrat, 2. Lesung
...	Publikation Amtsblatt
...	Ablauf Referendumsfrist
...	Allfällige Volksabstimmung
...	Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder im Falle eines Referendums nach der Annahme durch das Volk

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. ... – ... einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, ... 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget